

Zusammenstellung der Beschlüsse der vorberatenden Gremien:

Gremium	Ergänzender Beschluss	Stellungnahme der Verwaltung
BV Stieghorst AfUK	1. Das Standortkonzept wird ergänzt um eine Priorisierung von Standorten auf Dachflächen und Lärmschutzwänden.	Die Priorisierung von Standorten auf Dachflächen und Lärmschutzwänden entspricht auch den Grundsätzen E 2 bis E 4 im Regionalplan OWL 2024, welche auf die Nutzung bestehender Potentiale der Gebäudenutzung im besiedelten Bereich hinweisen sowie § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch, in dem der sparsame Umgang mit Grund und Boden verankert ist (s. Ziff. 3.1 des Standortkonzeptes). Aus Sicht der Verwaltung ist daher eine zusätzliche Beschlussfassung nicht erforderlich.
BV Stieghorst StEA AfUK	2. Vor der Aufnahme von Planungen von Photovoltaik-Anlagen ist zunächst mit den betroffenen Eigentümern der Flächen das Gespräch zu suchen.	Das Standortkonzept findet seine Anwendung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Es dient der Lenkung der Planung nach definierten Kriterien und der frühzeitigen Vermeidung von Zielkonflikten. In der Regel wenden sich Investoren an die Eigentümer, ohne deren Zustimmung keine Umsetzung der Planungen möglich ist. Die Verwaltung wird hier nicht eigenständig tätig. Ausgenommen hiervon ist der Immobilienservicebetrieb auf stadteigenen Flächen.
BV Stieghorst	3. Der Bezirksvertretung Stieghorst sind zeitnah die städtischen Flächen im Stadtbezirk vorzustellen, auf denen eine Umsetzung möglich ist.	Das Konzept ist für die Fälle konzipiert, für die eine kommunale Planungshoheit (Bebauungspläne) besteht. Im Rahmen der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen werden die Bezirksvertretungen frühzeitig über den Aufstellungsbeschluss beteiligt. Für die zeitnahe Vorstellung der Planungen auf städtischen Flächen, die nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch privilegiert sind, kann eine Information durch das Bauamt (Vorhaben von besonderer Bedeutung für das Stadtgebiet) erfolgen, soweit Bauvoranfragen oder -anträge hierfür vorliegen.

Anlage 2

<p>StEA AfUK</p>	<p>4. Die Verwaltung möge die in der anliegenden Karte dargestellten, Rot umrandeten Flächen, in Sennestadt hinsichtlich ihrer Eignung als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen prüfen. Vor jeglicher weiteren Planung soll mit den Flächeneigentümer*innen besprochen werden, ob eine grundsätzliche Bereitschaft für diese Nutzungsmöglichkeit auf den genannten Flächen besteht.</p>	<p>Im Rahmen des „Standortkonzeptes Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bielefeld“ ist ein Flächenscreening für das gesamte Stadtgebiet bezüglich des Raumwiderstandes für die Planung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt worden. Dies umfasste auch alle Flächen in Sennestadt. Die Bewertung des Raumwiderstandes erfolgt anhand definierter Kriterien, unabhängig von Eigentumsverhältnissen.</p> <p>Die dargestellten Flächen in Sennestadt liegen in Bereichen, für die das Konzept einen sehr hohen Raumwiderstand auf Grund der Kriterien zur Siedlungsentwicklung oder aus Umweltkriterien darstellt. Die Fläche an der Morsestraße liegt in Bereichen mit hohem und sehr hohem Raumwiderstand (siehe Anlage 2 zum Standortkonzept Photovoltaik Freiflächenanlagen). Die Standorte sind somit gemäß dem Konzept nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet, für die eine Bauleitplanung erforderlich ist.</p>
----------------------	--	--